Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1298

09. 05. 95

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIV-Hilfegesetz – HIVHG)

A. Problem

Ziel des Gesetzes ist es, Personen, die durch Blutprodukte unmittelbar oder mittelbar mit dem Human Immundeficiency Virus (HIV) infiziert worden oder infolge davon an AIDS erkrankt sind, und deren unterhaltsberechtigten Kindern und Ehegatten als humanitäre Hilfe finanzielle Leistungen zu gewähren.

B. Lösung

Auf Grund einer Vereinbarung stellen Bund, Länder, sechs pharmazeutische Unternehmen und die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes insgesamt 250 Millionen Deutsche Mark für die finanzielle Hilfe zur Verfügung.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch eine Bundesstiftung. Stifter sind der Bund, die pharmazeutischen Unternehmen und die DRK-Blutspendedienste.

Die Länder sind auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Stifter. Das Gesetz sieht aber eine Entleihung der Stiftung durch die Länder als Organ vor. Auf diese Weise wird eine einheitliche und effiziente Auszahlung aller zur Verfügung gestellten Mittel erreicht.

Das Gesetz regelt die Einzelheiten der Gestaltung der Stiftung, der Antragsberechtigung, der Leistungen, des Antragsverfahrens, des Rechtsweges und des Erlöschens von Ansprüchen, wenn die Stiftung zahlt.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Bund und Länder werden in Höhe der auf sie entfallenden Anteile der Mittel für die finanzielle Hilfe mit Kosten belastet. Dasselbe gilt für die sechs pharmazeutischen Unternehmen und die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes.

Infolge des Gesetzes sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, da der Umfang der geplanten Leistungen nicht geeignet ist, Nachfragestrukturen wesentlich zu verändern, und die Finanzierung der geplanten Leistungen sich auf mehrere Jahre erstrecken wird. Ebenfalls sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Arzneimittelpreisniveau zu erwarten, da der finanzielle Beitrag der Arzneimittelindustrie und der DRK-Blutspendedienste im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche nicht ins Gewicht fällt.

Entwurf eines Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIV-Hilfegesetz – HIVHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, aus humanitären und sozialen Gründen und unabhängig von bisher erbrachten Entschädigungs- und sozialen Leistungen an Personen, die durch Blutprodukte unmittelbar oder mittelbar mit dem Human Immundeficiency Virus (HIV) oder infolge davon an AIDS erkrankt sind, und an deren unterhaltsberechtigte Angehörige finanzielle Hilfe zu leisten.

§ 2
Mittel für die finanzielle Hilfe

Die Mittel für die finanziellen Leistungen werden wie folgt aufgebracht:

1. 100 Millionen Deutsche Mark, die der Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verfügung stellt;
2. 90,8 Millionen Deutsche Mark, zu deren Zahlung sich folgende pharmazeutische Unternehmen verpflichtet haben:

   Bayer AG, Immuno GmbH, Baxter Deutschland GmbH, Behringwerke AG, Armour Pharma GmbH, Alpha Therapeutic GmbH. Die Mittel werden innerhalb von vier Jahren, beginnend mit dem Jahr 1995, in gleichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt;
3. 9,2 Millionen Deutsche Mark, zu deren Zahlung sich die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes verpflichtet haben. Die Mittel werden innerhalb von vier Jahren, beginnend mit dem Jahr 1995, in gleichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt;
4. 50 Millionen Deutsche Mark, die die Länder zur Verfügung stellen. Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Mittel werden innerhalb von vier Jahren, beginnend mit dem Jahr 1995, in jeweils gleichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.

Teil 2

Stiftung des Bundes

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 3
Errichtung und Sitz

(1) Unter dem Namen „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung gilt als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 4
Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, die Zwecksetzung nach § 1 durch Auszahlung der Leistungen an die anspruchsberechtigten Personen zu erfüllen.

§ 5
Stifter, Stiftungsvermögen

(1) Stifter sind der Bund, die pharmazeutischen Unternehmen und die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes nach § 2 Nr. 1 bis 3.

(2) Das Stiftungsvermögen beträgt 3 Millionen Deutsche Mark.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 6
Satzung

Die Stiftung erhält eine Satzung, die vom Stiftungsrat (§ 8) mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz bedarf. Der Stiftungsrat kann die Satzung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz ändern.

§ 7
Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Bundesministerium für Gesundheit benannt. Je zwei Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat benannt. Zwei Mitglieder benennt das Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag der pharmazeutischen Unternehmen (§ 2 Nr. 2) und der Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes. Zwei weitere Mitglieder benennt das Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag der überörtlichen Hämophilieverbände.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz hat.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit eine Nachfolge benannt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Beschlüsse faßt der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit; er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Stiftungsrates bestellt.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind aus den Stiftungsmitteln zu tragen.

§ 11

Aufsicht, Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Stiftung ist den Stiftern nach § 2 Nr. 1 bis 3 rechnungslegungspflichtig. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Mitteilung über die Gesamtkosten der Stiftung werden jeweils nach Abschluß des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, vorgelegt.

(4) Rechnungsprüfungsbehörde ist der Bundesrechnungshof.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und der Kommission nach § 18 Abs. 2 haben über die während ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse und Unterlagen, die die personenbezogenen Daten der antragstellenden Personen betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn sie die Tätigkeit für die Stiftung beendet haben. Personen, die bei der Stiftung beschäftigt sind und auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten der antragstellenden Personen haben, sind nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger sind.

§ 13

Datenschutz

Die Antragsunterlagen dürfen nur für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Für die Verarbeitung und Nutzung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten gelten – mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 – die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 14

Aufhebung der Stiftung

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist oder die Mittel für die finanzielle Hilfe erschöpft sind.

ABSCHNITT 2

Leistungen

§ 15

Anspruchsberechtigte Personen

(1) Einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben Personen, die in dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland durch in diesem Gebiet

in Verkehr gebrachte Blutprodukte vor dem 1. Januar 1988 unmittelbar

1. mit dem HIV infiziert worden sind oder
2. mit dem HIV infiziert worden und als Folge davon an AIDS erkrankt sind.

Eine AIDS-Erkrankung ist anzunehmen, wenn entweder eine CD4-Helferzahl von weniger als 200 oder eine CD4-Helferzahl von regelmäßig weniger als 400, verbunden mit einer opportunistischen Infektion, nachgewiesen wird.

(2) Leistungen aus der Stiftung erhalten auch Personen, die als Ehepartner, Verlobte oder Lebenspartner durch Personen nach Absatz 1 infiziert worden sind.

(3) Wer bei der Geburt HIV-infiziert worden ist, erhält ebenfalls Leistungen, wenn die Mutter zu dem Personenkreis nach Absatz 1 oder Absatz 2 gehört.

(4) Nicht infizierte unterhaltsberechtigte Kinder und Ehepartner von Personen, die Infizierte oder Erkrankte nach Absatz 1 bis 3 sind, sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

(5) Im Falle des Absatzes 1 sind die Voraussetzungen nach Satz 1 durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, aus der die Ursächlichkeit des verabreichten Blutproduktes für die vorliegende HIV-Infektion oder die dadurch bedingte AIDS-Erkrankung hervorgehen muß. Zum Nachweis der Ursächlichkeit genügt es, daß im Verlauf einer Behandlung ein Blutprodukt verwendet worden ist, das eine HIV-Infektion verursacht haben kann. Antragstellende Personen, die nicht Bluter sind, müssen darüber hinaus durch eine Bescheinigung der mit dem Blutprodukt behandelnden Einrichtung nachweisen, wann diese ihnen das Blutprodukt verabreicht hat. Anfallende Kosten für die Ausstellung der Bescheinigungen werden nicht erstattet.

(6) Im Falle des Absatzes 2 ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß eine HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung vorliegt und die Infektion durch den Ehepartner, Verlobten oder Lebenspartner übertragen worden ist. Absatz 5 gilt für den Nachweis der HIV-Infektion des Ehepartners, Verlobten oder Lebenspartners entsprechend. Es ist nachzuweisen, daß die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Infektion bestanden hat. Die Lebenspartnerschaft ist insbesondere anzunehmen, wenn später die Ehe geschlossen worden ist, gemeinsame Kinder vorhanden sind oder durch Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde der gemeinsame Hausstand nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Satz 2 auch durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen.

(7) Im Falle des Absatzes 3 ist durch ärztliche Bescheinigung die HIV-Infektion oder die AIDS-Erkrankung sowie das Kindschaftsverhältnis nachzuweisen. Die Absätze 5 und 6 gelten für den Nachweis der HIV-Infektion der Mutter entsprechend.

(8) Im Falle des Absatzes 4 ist das Kindschaftsverhältnis oder die Ehe durch entsprechende Urkunden nachzuweisen. Im übrigen gelten die Absätze 5 bis 7 entsprechend.

§ 16

Leistungen

(1) HIV-infizierte Personen erhalten eine monatliche Leistung in Höhe von 1 500 Deutsche Mark, AIDS-erkrankte Personen von 3 000 Deutsche Mark ohne Prüfung der Einkommens- oder sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Unterhaltsberechtigte Kinder und Ehepartner im Sinne von § 15 Abs. 4 erhalten monatlich 1 000 Deutsche Mark, wenn die infizierte unterhaltspflichtige Person im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes verstorben ist. Die Kinder erhalten die Leistungen bis zum Abschluß der Berufsausbildung, längstens bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres. Für Ehepartner endet die Zahlung von Leistungen mit Ablauf des fünften Jahres nach Beginn der Zahlungen.

(3) Unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne von § 15 Abs. 4, deren infizierte unterhaltspflichtige Person nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstirbt, erhalten eine monatliche Leistung in Höhe von 1 000 Deutsche Mark bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beginn der Zahlungen.

(4) Die Zahlung der Leistungen beginnt frühestens mit dem Antragsmonat. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so werden die Leistungen im Falle des Absatzes 1 rückwirkend vom 1. Januar 1994 und im Falle der Absätze 2 und 3 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an gewährt.

(5) Die Zahlung der Leistungen endet unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 mit Ablauf des Monats, in dem die anspruchsberechtigte Person stirbt. Verstirbt die antragstellende Person nach Antragseingang, so wird die auf Grund des Antrages bewilligte Leistung ihrem Ehepartner, Verlobten, Lebenspartner, ihren Kindern oder Eltern ausgezahlt, soweit sie erben.

(6) Leistungen nach dieser Vorschrift setzen sich anteilig entsprechend der Aufbringung der Mittel für die finanzielle Hilfe nach § 2 zusammen.

§ 17

Steuerfreiheit, Anrechnung auf andere Leistungen

(1) Leistungen, die von der Stiftung gewährt werden, sind einkommensteuerfrei.

(2) Die Leistungen der Stiftung werden nicht auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln angerechnet und auch nicht bei der gesetzlich vorgesehenen Ermittlung von Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

(3) Die Ansprüche auf Leistungen der Stiftung können nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 18
Verfahren

(1) Der Stiftungsvorstand gewährt auf Antrag Leistungen nach diesem Gesetz durch Bescheid.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung zweifelhaft, so werden die Antragsunterlagen einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission, die beim Stiftungsvorstand einzurichten ist, zur Stellungnahme vorgelegt. Der Stiftungsvorstand entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Kommission muß die Befähigung zum Richteramt haben; zusätzlich besteht die Kommission aus zwei Personen mit ärztlicher Approbation. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden.

(4) Die Mitglieder der Kommission werden vom Stiftungsrat bestellt. Die Hämophilieverbände und die Hämophiliebehandlungszentren sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

(5) Im übrigen findet das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes Anwendung.

§ 19
Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten in Anwendung dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Klageerhebung ist gegen den Bescheid gemäß § 18 Widerspruch zu erheben, über den der Stiftungsvorstand entscheidet.

ABSCHNITT 3

Andere Ansprüche

§ 20
Ausschluß von Ansprüchen

(1) Ansprüche von Personen, die nach Abschnitt 2 Leistungen erhalten, gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes und die Stifter nach § 2 Nr. 2 sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen wegen einer von diesem Gesetz erfaßten HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung erlöschen. Das gilt auch, soweit Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf andere übertragen worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche nach dem Sechzehnten Abschnitt des Arzneimittelgesetzes, sofern hierauf nicht bereits abschließende Leistungen erbracht worden sind.

§ 21
Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Werden anhängige Rechtsstreitigkeiten über nach § 20 Abs. 1 erloschene Ansprüche für erledigt erklärt, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Teil 3

Ländermittel

§ 22
Stiftung als Organ der Länder

(1) Die Länder entleihen die Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" als Organ, die Auszahlung der in § 2 Nr. 4 genannten Mittel der Länder für die finanzielle Hilfe an die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigten Personen durchzuführen. Die Kosten für die Durchführung der Aufgabe sind aus diesen Mitteln zu tragen.

(2) Die Stiftung führt diese Aufgabe entsprechend den Vorschriften von Teil 2 dieses Gesetzes durch.

(3) Die Stiftung hat den Haushaltsplan den Ländern vorzulegen. Sie ist den Ländern rechnungslegungspflichtig. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Mitteilung über die Gesamtkosten der Stiftung werden den Ländern jeweils nach Abschluß des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, vorgelegt.

§ 23
Haftungsausschluß

Ansprüche von Personen, die nach § 22 Leistungen erhalten, gegen die Länder wegen einer von diesem Gesetz erfaßten HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung erlöschen. Das gilt auch, soweit Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen worden sind.

§ 24
Verbleibende Mittel

Bei Aufhebung der Stiftung nicht verwendete Mittel der Länder werden anteilsmäßig an diese zurückgezahlt.

Teil 4

Schlußvorschriften

§ 25
Programm „Humanitäre Soforthilfe"

Die Richtlinie für die Gewährung von Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Personen durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe" vom 16. März 1995 (BAnz Nr. 60 vom 25. März 1995, S. 3309) wird aufgehoben. Vorgänge, die noch nicht abgeschlossen sind, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Richtlinie abgewickelt.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald sichergestellt ist, daß die in § 2 Nr. 2 und 3 genannten Mittel der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" als Teilbeitrag für das Jahr 1995 zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Bonn, den 9. Mai 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen hat zum Ziel, durch Blutprodukte in den 80er Jahren unmittelbar HIV-Infizierten, durch diese mittelbar Infizierten und ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen aus humanitären und sozialen Gründen finanzielle Hilfe zu gewähren. Die weitgehend unvermeidbare Arzneimittelkatastrophe hat in ihrer Einzigartigkeit großes Leid verursacht. Deshalb ist eine humanitäre und sozialstaatliche Regelung erforderlich, weil anders eine Vielzahl der Betroffenen keine angemessene finanzielle Absicherung gegen die Folgen des erlittenen Schicksals erlangen kann.

Für diese sozialstaatliche Lösung spricht, daß vielen Betroffenen aus verschiedenen Gründen die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen verwehrt ist. Der Hauptgrund dafür ist, daß ein großer Teil der Betroffenen infiziert war, ehe die für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen notwendigen Erkenntnisse über den Erreger von AIDS und die Virussicherheit von Blutprodukten vorhanden waren.

Die diesem Gesetz vorausgegangene Diskussion und die Bemühungen der Betroffenen, zu einer Entschädigung zu gelangen, haben eine allgemeine Diskussion der Haftung nach dem Arzneimittelgesetz ausgelöst. Dabei konzentriert sich die Diskussion auf folgende Punkte:

- Einbeziehung auch der Sekundärgeschädigten („mittelbar Geschädigte")
- Beweiserleichterungen
- Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens („Schmerzensgeld") im Rahmen der Gefährdungshaftung
- öffentlich-rechtlicher Entschädigungsfonds für Fälle ungeklärter Kausalität.

Die Erkenntnisse aus der Aufarbeitung der diesem Gesetz zugrunde liegenden Vorgänge werden für die Bundesregierung Grundlage dafür sein zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Arzneimittelhaftungsrechts erforderlich ist, um den Arzneimittelgeschädigten einen angemessenen Schadensausgleich zu gewährleisten und sozialstaatliche Regelungen – wie dieses Gesetz – künftig möglichst unnötig zu machen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein von allen Rechtspflichten unabhängiges Leistungsmodell umgesetzt, das den unmittelbar und mittelbar Betroffenen sowie ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen eine schnelle und angemessene Unterstützung gewährt. Alle an der finanziellen Hilfe Beteiligten leisten einen humanitären Beitrag zur Linderung der Not der auf tragische Weise Infizierten und ihrer Familien. Die finanziellen Leistungen werden zusätzlich zu bereits geleisteter Entschädigung und anderer finanzieller Hilfe, wie z. B. aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe", gewährt, ohne daß eine Anrechnung erfolgt.

Kernstück des Gesetzes ist die Errichtung der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen". Es handelt sich um eine auf der Grundlage des Artikels 87 Abs. 3 des Grundgesetzes errichtete Stiftung des öffentlichen Rechts, die in erster Linie die Aufgabe hat, die Leistungen aus den Mitteln des Bundes, der Pharmaunternehmen und der Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes auszuzahlen. Die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung wird dem Charakter der humanitären Hilfe in besonderer Weise gerecht. Leistungen in Form monatlicher Rentenzahlungen unterstreichen den humanitären Zweck der finanziellen Hilfe. Stifter sind der Bund, sechs pharmazeutische Unternehmen, die selbst oder durch verbundene Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland Blutprodukte in Verkehr gebracht haben, und die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes.

Auf die Leistungen der Stiftung besteht ein Rechtsanspruch bis zur Aufhebung der Stiftung.

Im Hinblick auf die Mittel der Länder bleibt es bei der Verwaltungszuständigkeit der Länder. Ihre Mittel werden durch die Stiftung im Wege der Organleihe zur Verwaltung und Auszahlung zur Verfügung gestellt. Die Länder sind nicht Stifter, sondern bedienen sich zur Auszahlung ihrer Mittel an die Betroffenen der Stiftung. Durch die rechtliche Konstruktion in Teil 3 des Gesetzes wird verfassungsrechtlichen Grundsätzen Rechnung getragen. Die Bundesstiftung ist keine gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern. Es verbleibt bei einer organisatorischen und auch finanziellen Trennung. Mit der gesetzlichen Entleihung der Stiftung zur Verwaltung auch der Ländermittel wird dem Anliegen Rechnung getragen, die Durchführung der finanziellen Hilfe für die HIV-infizierten Personen aus Gründen der gebotenen Schnelligkeit und Effizienz der Entscheidungen von einer Stelle durchführen zu lassen.

Die finanzielle Hilfe beruht auf einer Übereinkunft aller Beteiligten.

Die Zahl der noch lebenden unmittelbar und mittelbar durch Blutprodukte infizierten Personen beträgt etwa 1 300. Die Gruppe der nicht infizierten Unterhaltsberechtigten, die Ansprüche geltend machen können, umfaßt einen Kreis von etwa 1 000 Personen. Davon werden etwa 450 Personen unmittelbar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Ansprüche geltend machen können (vgl. § 16 Abs. 2). Nach Berechnungen wird die Stiftung bei einem Gesamtkapital von 250 Mio. DM, das nach Maßgabe von § 2 zur Verfügung gestellt wird, und bei rückwir-

kenden Leistungen für die infizierten Personen ab dem 1. Januar 1994 etwa bis zum Jahr 2002 leistungsfähig sein.

Die Vergaberichtlinie zum Fonds „Humanitäre Soforthilfe", der seit dem 1. Januar 1994 übergangsweise Leistungen an die Betroffenen erbringt, wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben. Für 1995 und 1996 überwiesene Mittel können anteilig ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Fondstätigkeit auf die nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellenden Mittel (§ 2) angerechnet werden.

Bund und Länder werden durch das Gesetz mit den Kosten belastet, die den Anteilen gemäß § 2 des Gesetzes entsprechen. Zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen nicht, weil die Kosten für die Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz aus den zur Verfügung gestellten Mitteln aller Beteiligten bestritten werden.

Die sechs Unternehmen der pharmazeutischen Industrie und die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes werden mit den in § 2 des Gesetzes genannten Anteilen belastet. Zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten.

Infolge des Gesetzes sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, da der Umfang der geplanten Leistungen nicht geeignet ist, Nachfragestrukturen wesentlich zu verändern, und die Finanzierung der geplanten Leistungen sich auf mehrere erstrekken wird. Ebenfalls sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Arzneimittelpreisniveau zu erwarten, da der finanzielle Beitrag der Arzneimittelindustrie und der DRK-Blutspendedienste im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche nicht ins Gewicht fällt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Begründung für den Gesetzeszweck ergibt sich aus dem allgemeinen Teil. Der Begriff Blutprodukte umfaßt Blutzubereitungen im Sinne von § 4 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes und Sera, die aus menschlichem Blut gewonnen werden (§ 4 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes).

Die Abkürzung HIV bedeutet Human Immundeficiency Virus (= Menschliches Immundefekt Virus). AIDS ist die Abkürzung für Aquired Immundeficiency Syndrome (= Erworbenes Immundefekt Syndrom).

Zu § 2

Die Mittel für die finanzielle Hilfe werden aufgrund einer Vereinbarung unter den Beteiligten zur Verfügung gestellt. Entsprechende Erklärungen der Beteiligten liegen schriftlich vor. Der Bund stellt seinen Anteil sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung, damit die rückwirkende Auszahlung von Leistungen gewährleistet ist. Die anderen Beteiligten stellen ihre Mittel ab 1995 in jeweils gleichen Teilbeträgen, verteilt über einen Zeitraum von vier Jahren, zur Verfügung.

Die Aufteilung der von jedem einzelnen Land zu erbringenden Mittel erfolgt nach Maßgabe des „Königsteiner Schlüssel". Hierbei handelt es sich um einen Verteilungsmodus der Länder, nach dem üblicherweise finanzielle Belastungen umgelegt werden. Der Schlüssel wird auf der Grundlage der Einwohnerzahl (zu ⅓) und der Steuereinnahmen (zu ⅔) errechnet.

Der Begriff „pharmazeutisches Unternehmen" schließt auch die mit dem pharmazeutischen Unternehmen verbundenen Unternehmen ein. Es handelt sich um solche nach den §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes (siehe auch Begründung zu § 20).

Zu § 3

Es werden Errichtung und Sitz der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" geregelt. Der Sitz der Stiftung ist Bonn, weil die Stiftung mit der Deutschen Ausgleichsbank – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Bonn durchgeführt werden soll.

Zu § 4

Der Stiftungszweck ist eng mit dem Zweck des Gesetzes verknüpft. Die Stiftung hat die Aufgabe, den Gesetzeszweck dadurch zu erfüllen, daß sie die Auszahlung der Leistungen durchführt.

Zu § 5

In Absatz 1 werden die Stifter genannt, die die Stiftungsmittel aufbringen.

Absatz 2 legt das Stiftungsvermögen fest.

Durch Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, daß die Stiftung auch Zuwendungen von dritter Seite annimmt. Durch Erhöhung der Stiftungsmittel könnte die Dauer der Leistungsfähigkeit der Stiftung verlängert werden.

Zu § 6

Die Stiftung erhält eine Satzung. Diese wird vom Stiftungsrat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Sie bedarf, auch bei Änderung, der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz.

Zu § 7

Es wird festgelegt, daß Organe der Stiftung der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand sind.

Zu § 8

In Absatz 1 wird festgelegt, wie sich der Stiftungsrat zusammensetzt und durch wen die Mitglieder berufen werden. Es ist darauf geachtet worden, daß nicht nur die Stifter, sondern auch die Betroffenen-Verbände vertreten sind. Es handelt sich derzeit um folgende überörtliche Hämophilieverbände: Deutsche Haemophiliegesellschaft zur Bekämpfung von Blutungskrankheiten e. V., Hamburg; Interessengemeinschaft Hämophiler e. V., Unkel/Rhein; Deutsche

Hämophilieberatung, Verein zur Beratung bei Blutungskrankheiten e. V., Marl.

Die Absätze 2 bis 7 regeln notwendige technische Details zur Funktionsfähigkeit des Stiftungsrates. Das Nähere regelt die Satzung. Es soll aus Kostengründen auf die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern verzichtet werden. Die Funktionsfähigkeit des Gremiums wird dadurch nicht gefährdet.

Zu § 9

Absatz 1 sieht vor, daß auch der Stiftungsvorstand ehrenamtlich tätig wird. Die Hauptlast der Stiftungstätigkeit trägt die Geschäftsführung, die die Entscheidungen des Stiftungsvorstandes vorzubereiten hat.

Die Regelung in Absatz 2 bezieht den Stiftungsrat und damit die Stifter und die Betroffenen-Verbände in die Bestellung des Stiftungsvorstandes mit ein.

Absatz 3 legt wesentliche Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Stiftungsvorstandes fest.

Nach Absatz 4 sollen Kompetenzen und Verantwortung des Stiftungsvorstandes in der Satzung konkretisiert werden.

Zu § 10

Es wird klargestellt, daß die Kosten für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung aus den Stiftungsmitteln zu bestreiten sind. Zusätzliche Belastungen für die Stifter entstehen somit nicht.

Zu § 11

In Absatz 1 wird die Aufsicht über die Stiftung dem Bundesministerium für Gesundheit zugewiesen.

Absatz 2 schreibt die Vorlage eines Haushaltsplanes vor, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit bedarf. Dadurch soll die Stiftung veranlaßt werden, sich vor Beginn des Geschäftsjahres über die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten und der voraussichtlichen Ausgaben klar zu werden.

In Absatz 3 wird festgelegt, daß die Stiftung den Stiftern nach § 2 Nr. 1 bis 3 rechnungslegungspflichtig ist und bis zu welchem Zeitpunkt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Mitteilung über die Gesamtkosten der Stiftung vorzulegen sind.

In Absatz 4 wird der Bundesrechnungshof als Rechnungsprüfungsbehörde eingesetzt.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt die Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und der Kommission nach § 18 Abs. 2. Auf Sanktionen im Gesetz kann im Hinblick auf vorhandene Strafvorschriften (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB) verzichtet werden. Andere Personen der Stiftung sind, soweit es sich bei ihnen nicht um Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches handelt, nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. Mai 1974 (BGBl. I S. 469, 547) besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die der Verschwiegenheit unterliegenden Kenntnisse und Unterlagen beziehen sich auf die personenbezogenen Daten der antragstellenden Personen. Allgemeine Informationen über die Stiftung, z. B. zur Kapitalentwicklung, fallen ebensowenig unter diese Vorschrift, wie Anfragen von Stiftern oder Ländern bei der Stiftung, ob ein nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigter, der weitergehende Ansprüche nach allgemeinem oder AMG-Haftungsrecht geltend macht, einen Antrag bei der Stiftung gestellt hat.

Zu § 13

Die Vorschrift ist zum besonderen Schutz der antragstellenden Personen geboten. Es wird klargestellt, daß das Bundesdatenschutzgesetz gilt.

Zu § 14

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist, d. h. der anspruchsberechtigte Personenkreis abschließend Leistungen erhalten hat. Die Stiftung ist auch dann beendet, wenn die Stiftungsmittel erschöpft sind. Das bedeutet, daß die Stiftung beendet sein kann, auch wenn der anspruchsberechtigte Personenkreis noch nicht abschließend Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes erhalten hat.

Zu § 15

Absatz 1 definiert den anspruchsberechtigten Personenkreis, der unmittelbar durch Blutprodukte infiziert worden ist. Mit dem Stichtag 1. Januar 1988 wird der anspruchsberechtigte Personenkreis der unmittelbar Infizierten auf diejenigen Personen beschränkt, die aufgrund der nicht vorhandenen oder unsicheren Erkenntnislage über HIV und AIDS sowie die Sicherheit der Blutprodukte Ende der 70er und insbesondere in der ersten Hälfte der 80er Jahre auf tragische Weise infiziert worden sind. Die Auswirkungen dieser Unsicherheiten bei der Anwendung von Blutprodukten reichen etwa bis in das Jahr 1987. Danach durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen finden aufgrund der heutigen Erkenntnislage andere Voraussetzungen zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen vor.

Ab wann eine AIDS-Erkrankung vorliegt, wird definiert. Die Definition ist in der Vergaberichtlinie zum Fonds „Humanitäre Soforthilfe" (vgl. BAnz. Nr. 60 vom 25. März 1995, S. 3309) verwendet worden und hat sich bewährt. Der CD4-Marker auf Zellen des menschlichen Immunsystems definiert eine Gruppe von Zellen, die für die Regulation der Immunantwort notwendig ist. Der Rückgang dieser Zellen führt zur Infektanfälligkeit, besonders bei opportunistischen Erregern, und begünstigt das Wachstum von Tumorzellen (z. B. Lymphome, Kaposi-Sarkom).

Absatz 2 beschreibt den anspruchsberechtigten Kreis der mittelbar infizierten Ehepartner, Verlobten oder Lebenspartner.

Absatz 3 bezieht die mittelbar infizierten Kinder von unmittelbar oder mittelbar durch Blutprodukte HIV-infizierten Müttern in die Anspruchsberechtigung ein.

Absatz 4 definiert den anspruchsberechtigten Kreis der nicht infizierten unterhaltsberechtigten Angehörigen von unmittelbar oder mittelbar durch Blutprodukte HIV-infizierten Personen. Es handelt sich um Kinder und Ehepartner. Der Begriff der Unterhaltsberechtigung ist nicht im Sinne von § 844 Abs. 2 BGB zu verstehen und daher nicht eingeschränkt durch Infektionszeitpunkt des Unterhaltspflichtigen oder Bedürftigkeit zu interpretieren. Maßgeblich ist das Vorliegen einer abstrakten Unterhaltsberechtigung. Auch Kinder von vor ihrer Geburt verstorbenen unterhaltspflichtigen Personen sind anspruchsberechtigt.

Die Absätze 5 bis 8 legen die Einzelheiten zum Nachweis der Anspruchsberechtigung fest. Einer konkretisierenden Richtlinie bedarf es nicht. Zum Nachweis der Ursächlichkeit genügt es, daß im Verlauf einer Behandlung ein Blutprodukt verwendet worden ist, daß eine HIV-Infektion verursacht haben kann. Diese Definition ist aus der Vergaberichtlinie für den Fonds „Humanitäre Soforthilfe" übernommen (vgl. BAnz. Nr. 60 vom 25. März 1995, S. 3309).

Zu § 16

Absatz 1 legt die Höhe der monatlichen Leistungen für HIV-Infizierte einerseits und an AIDS Erkrankte andererseits fest. Es wird klargestellt, daß die Leistungen unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen erbracht werden.

Absatz 2 regelt die monatlichen Leistungen für diejenigen unterhaltsberechtigten Kinder und Ehegatten, deren infizierte unterhaltspflichtige Person im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes verstorben ist. Die Auszahlung von Leistungen ist begrenzt: bei Kindern bis zum Abschluß der Berufsausbildung, längstens bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres, bei Ehepartnern bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Beginn der Zahlung. Die Begrenzung ist im Hinblick auf die Kapitalausstattung der Stiftung geboten. Die unterschiedliche Leistungsdauer bei beiden Personengruppen ergibt sich daraus, daß Kinder eine höhere Bedürftigkeit haben als Erwachsene. Auch das deutsche Unterhaltsrecht behandelt Kinder und Ehepartner unterschiedlich.

Nach Absatz 3 sollen unterhaltsberechtigte Kinder über einen Zeitraum von drei Jahren monatliche Leistungen erhalten, wenn die unterhaltspflichtige Person nach Inkrafttreten des Gesetzes verstirbt. Die von der unterhaltspflichtigen Person getroffene Vorsorge für die unterhaltsberechtigten Kinder und die dreijährigen Rentenleistungen sollen den Lebensunterhalt der Kinder sichern helfen. Die sich von Absatz 2 unterscheidende Leistungsdauer rechtfertigt sich daraus, daß die unterhaltspflichtigen Personen dieser Kinder noch selber Leistungen, und zwar ganz überwiegend rückwirkend, erhalten, während die Kinder nach Absatz 2 keine unterhaltspflichtige Person mehr haben, die Leistungen erhält. Weitere unterhaltsberechtigte Angehörige können wegen begrenzter Mittelausstattung nicht berücksichtigt werden. Kinder insoweit – wie vorgesehen – hier zu berücksichtigen, rechtfertigt sich aus ihrer höheren Bedürftigkeit. Auch im Unterhaltsrecht behandelt die Rechtsordnung Kinder und Ehepartner unterschiedlich.

In Absatz 4 wird der Beginn der Leistungen nach Antragstellung festgelegt. Die Leistungen nach Absatz 1 sollen rückwirkend zum 1. Januar 1994 gezahlt werden. Dadurch ergibt sich ein Kapitalisierungseffekt für die Leistungsempfänger. Diese Lösung wurde der Alternative der Kapitalisierung der Leistung für eine eingeschränkte Gruppe der Betroffenen (z. B. schwer Erkrankte) vorgezogen. Eine Rückwirkung der Leistungen an die unterhaltsberechtigten Personen kommt im Hinblick auf die Kapitalausstattung der Stiftung nicht in Betracht. Die Leistungen an diese Personengruppe sollen für die Zukunft den Lebensunterhalt sichern helfen.

Der zur Verfügung gestellte Zeitraum von drei Monaten für die Antragstellung, um rückwirkend Leistungen erhalten zu können, erscheint ausreichend, weil heute nahezu alle vor dem 1. Januar 1988 durch Blutprodukte verursachten Infektionen bekannt sind. Sollte im Einzelfall eine Infektion jetzt noch oder später bekannt werden, werden Leistungen ab dem Antragsmonat gewährt.

In Absatz 5 wird grundsätzlich festgelegt, daß die Zahlung von Leistungen mit Ablauf des Monats enden, in dem die anspruchsberechtigte Person stirbt. Die Leistungsbeschränkungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben davon unberührt. Darüber hinaus wird geregelt, welchen Erben bewilligte Leistungen ausgezahlt werden, wenn die antragstellende Person nach Antragseingang verstorben ist.

In Absatz 6 wird klargestellt, daß die Leistungen nach § 16 zwar einheitliche Leistungen sind, diese sich aber rechtlich aus zwei unterschiedlichen Ansprüchen herleiten: dem Anspruch auf Leistungen aus den Mitteln der Stiftung unmittelbar und dem Anspruch auf Leistungen aus den Mitteln der Länder, die die Stiftung als Organ entleihen (§ 22 Abs. 1).

Zu § 17

Es wird geregelt, daß Leistungen der Stiftung einkommensteuerfrei sind und nicht auf andere Leistungen, wie z. B. Sozialhilfe oder Leistungen aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe", angerechnet werden dürfen. Die Ansprüche auf Leistungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht verpfändet oder gepfändet werden. Diese Regelung entspricht dem Charakter der Leistungen als humanitäre Hilfe und ist auch bei anderen sozialen Leistungen („Contergan-Stiftung", Fonds „Humanitäre Soforthilfe") vorgesehen worden.

Durch die Formulierung in Absatz 2 wird sichergestellt, daß Leistungen der Stiftung auch auf Leistungen nicht öffentlicher Stellen, die öffentliche Mittel verwalten, nicht angerechnet werden (z. B. Begabtenförderungswerke).

Zu § 18

Es werden die Grundzüge des Antragsverfahrens geregelt. Bei der Bestellung der Mitglieder der beim Stiftungsvorstand einzurichtenden Kommission für Zweifelsfälle haben die Hämophilie-Verbände und die Hämophiliebehandlungszentren Vorschlagsrecht. Damit ist nicht nur fachlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Auch ist sichergestellt, daß Mitglieder der Kommission angehören, die das Vertrauen der Antragsteller besitzen. Die Kommission gibt eine Stellungnahme ab, auf deren Grundlage der Stiftungsvorstand entscheidet.

Es wird in Absatz 5 klargestellt, daß für das Verfahren das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes Anwendung findet.

Zu § 19

Diese Vorschrift legt fest, daß bei Rechtsstreitigkeiten der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, und bestimmt, daß über den Widerspruch gegen den Bescheid nach § 18 der Stiftungsvorstand entscheidet.

Zu § 20

In Absatz 1 wird geregelt, daß Ansprüche der nach Abschnitt 2 des Gesetzes Leistungen erhaltenden Personen gegen die Stifter nach § 2 Nr. 1 bis 3 erlöschen. Das gilt auch, soweit bestehende Ansprüche auf andere übertragen worden sind. Die mit den Stiftern nach § 2 Nr. 2 verbundenen Unternehmen sind solche nach den §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes.

Absatz 2 regelt von Absatz 1 insoweit eine Ausnahme, als Ansprüche nach den §§ 84 ff. des Arzneimittelgesetzes nicht erlöschen, sofern auf diese Ansprüche nicht bereits abschließende Leistungen erbracht worden sind. „Abschließende Leistungen" bedeutet, daß die Entschädigungsleistungen in dem Umfang erbracht worden sind, wie sie zugesagt waren. Es wird gewährleistet, daß Unterhaltsberechtigte von bereits auf der Grundlage der §§ 84 ff. des Arzneimittelgesetzes Abgefundenen noch Entschädigungsleistungen von den Versicherungen erhalten können. Dasselbe gilt für Transfusionsgeschädigte, die bisher noch keine Ansprüche auf der Grundlage der AMG-Haftung bei den Versicherungen geltend gemacht oder erhalten haben. Auch deren Unterhaltsberechtigte können auf der genannten Grundlage Ansprüche geltend machen. Die Versicherungen haben erklärt, daß sie insoweit rasch und unbürokratisch abfinden werden.

Zu § 21

Es wird geregelt, daß jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten selber zu tragen hat, wenn anhängige Rechtsstreitigkeiten auf Grund erloschener Ansprüche für erledigt erklärt werden. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Diese Regelung schützt die Kläger insoweit, als sie von den gegnerischen Anwalts- und sonstigen Kosten sowie von den Gerichtskosten freigestellt werden.

Zu § 22

Absatz 1 legt gesetzlich fest, daß die Länder ihre zugesagten Mittel (§ 2 Nr. 4) für die finanzielle Hilfe im Wege der Organleihe zur Verfügung stellen (vgl. auch Begründung zu § 16 Abs. 6 und Allgemeiner Teil der Begründung). Organ der Durchführung der Auszahlungen der Mittel ist die Bundesstiftung nach diesem Gesetz. Gleichzeitig wird festgelegt, daß die Kosten für die Durchführung der Aufgabe aus den Ländermitteln zu bestreiten sind.

In Absatz 2 wird vorgeschrieben, daß die durch gesetzliche Organleihe der Bundesstiftung übertragenen Aufgaben nach den Vorschriften von Teil 2 des Gesetzes entsprechend durchzuführen sind.

Absatz 3 schreibt vor, daß den Ländern der Haushaltsplan vorzulegen und die Stiftung den Ländern rechnungspflichtig ist. Darüber hinaus wird die Stiftung verpflichtet, den Ländern bis zu einem Stichtag die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Mitteilung über die Gesamtkosten der Stiftung vorzulegen.

Zu § 23

Es wird ein Haftungsausschluß geregelt, wie er für die Stifter der Bundesstiftung in § 20 Abs. 1 vorgesehen ist.

Zu § 24

Bei Aufhebung der Stiftung noch vorhandene Ländermittel werden anteilsmäßig an diese zurückgezahlt.

Zu § 25

Die Vergaberichtlinie zum Fonds „Humanitäre Soforthilfe" wird mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben. Gleichzeitig wird gewährleistet, daß noch nicht abgeschlossene Zahlungs- und Verwaltungsvorgänge nach Maßgabe der Bestimmungen der aufgehobenen Vergaberichtlinie vom Fonds „Humanitäre Soforthilfe" abgewickelt werden.

Zu § 26

Das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem sichergestellt ist, daß die in § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes genannten Mittel für das Jahr 1995 zur Verfügung gestellt werden. Hierzu reicht es aus, daß entsprechende Erklärungen vorliegen. Diese Regelung entspricht der verfassungsrechtlichen Beurteilung, wonach die pharmazeutischen Unternehmen und die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes gesetzlich nicht gezwungen werden können, einen Beitrag zur finanziellen Hilfe zu leisten. Liegen die genannten Erklärungen rechtzeitig vor, tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333